

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1966

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	28. 12. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 26. Oktober 1965 (Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten)	172

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 44. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 24. Januar 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	178

20314

I.

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a
zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag
vom 26. Oktober 1965**

(Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten)

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3884 IV 65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15035 65 —
v. 28. 12. 1965

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
(Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und
weinbautechnischen Angestellten)
vom 26. Oktober 1965**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT

(1) In der Anlage 1a zum BAT werden die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

In der Vergütungsgruppe IV a

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau als Leiter von Gartenbauämtern oder Gartenbauabteilungen (Gartenbauabschnitten), denen ständig mindestens fünf Gartenbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung unterstellt sind.

In der Vergütungsgruppe IV b

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen und Weinbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

- a) die sich aus den in der Vergütungsgruppe V b für Gartenbautechniker und Weinbautechniker gebildeten Fallgruppen a) bis c) dadurch herausheben,
- aa) daß sie schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, die hervorragende Fachkenntnisse oder besondere künstlerische Begabung voraussetzen, oder
- bb) daß ihnen mehrere Garten- oder Weinbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung ständig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstellt sind,
- b) die als Leiter von Garten- oder Obstbauberatungsstellen tätig sind.

In der Vergütungsgruppe V b

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen und Weinbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,

- a) die Entwürfe nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung sowie Verdingungsunterlagen aufzustellen und zu prüfen, die damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen — zu bearbeiten haben, nach mehrjähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten, oder
- b) denen die örtliche Leitung oder die Mitwirkung bei der Leitung von schwierigeren Weinbau-, Obstbau-, Gartenbau-, Pflanzenbau- oder Pflanzenschutzmaßnahmen sowie deren Abrechnung obliegt, nach mehrjähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten, oder
- c) die als Weinbau-, Obstbau-, Gartenbau-, Pflanzenschutzberater tätig sind, nach mehrjähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten, oder
- d) die als hauptamtliche Lehrkräfte an Fachschulen für Wein-, Obst- und Gartenbau tätig sind, oder
- e) die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

In der Vergütungsgruppe VI b

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen und Weinbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau bei entsprechender Tätigkeit.

In der Vergütungsgruppe VII

Wirtschaftsassistenten in gehobener Stellung in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

Webmeisterinnen mit Beratungstätigkeit oder als Lehrkräfte an Webschulen und sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen.

Wanderhaushaltslehrerinnen.

In der Vergütungsgruppe VIII

Technische Gehilfen bei der Versuchs- und Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau nach abgeschlossenem einjähriger Fachschulbesuch.

Wirtschaftsassistenten in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

Webgehilfinnen, die die Gehilfinnenprüfung abgelegt haben und Lehr- oder Beratungstätigkeit ausüben.

Leiter der Webereilehrwerkstätten.

Leiterinnen der Stickschulen.

Moorvoigtgehilfen und Moorverwaltergehilfen in staatlichen Betrieben.

In der Vergütungsgruppe IX

Assistentinnen der staatlichen Stickschulen.

Gehilfinnen der Arbeitsvermittlungsstelle für die staatlichen Stickschulen.

(2) In die Anlage 1a zum BAT werden die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

Vergütungsgruppe IV a

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres

Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 14)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter von Pflanzenbeschaustellen, denen mindestens sechzehn Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 11 und 12)
3. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4 dieses Tarifvertrages herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5, 6 und 14)

Vergütungsgruppe IV b

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 15)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben, daß ihnen mehrere gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mindestens in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 11, 12 und 13)
3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter von Pflanzenbeschaustellen, denen mindestens acht Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 11 und 12)
4. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 3 dieses Tarifvertrages herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5, 6 und 15)

Vergütungsgruppe V a

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 16)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6)
3. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5, 6 und 16)

Vergütungsgruppe V c

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung), die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes

und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 8 und 17)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 dieses Tarifvertrages herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9, 10 und 17)
3. Pflanzenbeschauer, denen mindestens drei Pflanzenbeschauer ständig unterstellt sind, als Schichtführer oder Leiter einer Einlaßstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 12)
4. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung einer Landfrauenschule, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 dieses Tarifvertrages herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 17)

5. Staatliche Fischereiaufseher nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 dieses Tarifvertrages mit überwiegender Tätigkeit in der Spezialberatung für Fischzucht und in der Spezialberatung von Fischereiorganisationen, wenn sie Fischbesatz- und Fischbewirtschaftungspläne selbstständig auszuarbeiten haben.

Vergütungsgruppe VI b

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
(Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamtaktivität das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 8 und 18)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern, nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Tarifvertrages.
(Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamtaktivität das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9, 10 und 18)

3. Pflanzenbeschauer als Schichtführer oder Leiter einer Einlaßstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.

4. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung einer Landfrauenschule in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 18)

5. Dorfhelperinnen, denen mindestens fünf Dorfhelperinnen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
6. Staatliche Fischereiaufseher nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 6 dieses Tarifvertrages.

Vergütungsgruppe VII

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben, daß sie auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9, 10 und 19)
3. Pflanzenbeschauer in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
4. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
5. Dorfhelperinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
6. Staatliche Fischereiaufseher.

Vergütungsgruppe VIII

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9 und 10)
2. Pflanzenbeschauer.
3. Dorfhelperinnen.

Protokollnotizen:

1. Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gelten:
 - a) Gartenbau
 - b) Landbau
 - c) Weinbau
 - d) ländliche Hauswirtschaft

mit allen Fachgebieten und Untergebieten, z. B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete

Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Obst- und Gemüsebau,

Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u. a.

oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete

Betriebswirtschaft, Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u. a. mit den Untergebieten, z. B. in der Betriebswirtschaft: Arbeitswirtschaft, Betriebsrechnungswesen, Kreditwesen, Landesplanung, Landtechnik, Marktwirtschaft, Raumordnung u. a.

2. Staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer mit einer zweisemestrigen zusätzlichen Ausbildung an der Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen werden den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.
3. Angestellte, die
 - a) vor dem 1. Januar 1964 die Prüfung an einer Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau nach einem mindestens viersemestrigen Studium abgelegt haben,
oder
 - b) die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen gartenbau-, des gehobenen landwirtschafts-, des gehobenen weinbautechnischen oder des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes erfüllen,

werden den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.

4. Angestellte, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die vor diesem Zeitpunkt die Prüfung als staatlich geprüfte Landwirte an einer höheren Landbauschule oder an einer Ackerbauschule (Bayern) oder als staatlich geprüfte Weinbauer an einer höheren Weinbauschule abgelegt haben, werden gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.
5. Angestellte, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die vor diesem Zeitpunkt eine viersemestrige Ausbildung an einer Landfrauenschule abgeschlossen haben, werden den Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule gleichgestellt.

6. Die rechtliche Stellung der Angestellten, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die am 1. Juli 1965 die Tätigkeiten von gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule ausgeübt haben, ohne die vorgeschriebene Ausbildung zu besitzen, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht gemindert. Haben diese Angestellten solche Tätigkeiten mindestens zehn Jahre ausgeübt, werden sie für die Anwendung dieses Tarifvertrages den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt. Haben diese Angestellten am 1. Juli 1965 solche Tätigkeiten noch nicht zehn Jahre ausgeübt, treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch mindestens die bisherigen Tätigkeiten ausgeübt haben.

7. Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, gelten:

- a) Gartenbau
- b) Landbau
- c) Weinbau
- d) ländliche Hauswirtschaft

mit den Fachgebieten und den Untergebieten, z. B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete
Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Landschaftsgärtnerie, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u. a.

oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete

Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u. a.

mit den Untergebieten, z. B. in der Tierzucht:

Geflügelzucht, Pferdezucht, Rinderzucht, Schafzucht, Schweinezucht, Ziegenzucht u. a.

8. Eine der Ausbildung zum staatlich geprüften Landwirt oder zum staatlich geprüften Weinbauer gleichwertige Ausbildung ist z. B. die abgeschlossene Ausbildung zum Techniker für Landbau oder zum Techniker für Obstbau an der Staatlichen Ingenieurschule für Landbautechnik Nürtingen.

9. Bei vor dem 1. Januar 1940 geborenen Angestellten, für deren Eingruppierung eine einschlägige Gehilfenprüfung vorgeschrieben ist, wird von diesem Erfordernis abgesehen.

10. Die rechtliche Stellung der Angestellten, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die am 1. Juli 1965 die Tätigkeiten von gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit einschlägiger Gehilfenprüfung und einschlägigem Fachschulbesuch ausgeübt haben, ohne die vorgeschriebene Ausbildung zu besitzen, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht gemindert. Haben diese Angestellten solche Tätigkeiten mindestens sieben Jahre ausgeübt, werden sie für die Anwendung dieses Tarifvertrages den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, gleichgestellt. Haben diese Angestellten am 1. Juli 1965 solche Tätigkeiten noch nicht sieben Jahre ausgeübt, treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen sieben Jahre hindurch mindestens die bisherigen Tätigkeiten ausgeübt haben.

11. Hängt die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten ab, ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

12. Hängt die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten ab, rechnen hierzu auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen.

13. Zu den unterstellten gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten in Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b zählen auch technische Assistenten und Gärtnermeister mindestens in Tätigkeiten dieser Vergütungsgruppe.

14. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen 1 und 3 dieses Tarifvertrages sind z. B.:

a) Entwickeln von besonderen Methoden für die praktische Durchführung von Versuchen;

b) Erproben neuer arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

c) Selbständige Beratung auf besonders schwierigen Gebieten, z. B. Beratung in Umschuldungsfragen, Beratung von Siedlungsträgern oder von Fertigbaumerstellern über den hauswirtschaftlichen Raumbedarf oder die Raumausstattung (Einflußnahme auf die Entwicklung neuer Bautypen mit Variationsmöglichkeiten), übergebietsliche (Regierungsbezirk oder Kammerbereich) Spezialberatung;

d) Umfassende Planung und Beratung eines ländlichen Haushaltes aufgrund einer Haushaltsanalyse (Stufenplan für mindestens zehn Jahre, geld- und arbeitswirtschaftliche Voranschläge);

e) Beratung auf Grund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern;

f) Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben;

g) Erarbeiten von Arbeitsvoranschlägen;

h) Ausarbeiten von Voranschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb aufgrund eines Betriebsumstellungs- oder Entwicklungsplanes;

i) Selbständiges Auswerten von Strukturdaten;

k) Ausarbeiten von Voranschlägen für Strukturmaßnahmen z. B. Beurteilung der topographischen Verhältnisse, Vorschläge für Gehöftstandorte;

l) Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachtlichen landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größerer Umfangs;

m) Selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;

n) Ermitteln der Werte von Pflanzenbeständen und des Wertes des lebenden und toten Inventars eines Gartenbau-, Landwirtschafts- oder Weinbaubetriebes;

o) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen;

p) Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.

15. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen 1 und 4 dieses Tarifvertrages sind z. B.:

a) Selbständiges Planen und Auswerten von Versuchen und Wertprüfungen mit besonderer Schwierigkeit z. B. mit gleichzeitig mehreren Fragestellungen (Komplexversuche) oder z. B. für landtechnische Verfahren der Innen- und Außenwirtschaft;

b) Durchführen von Versuchen und Wertprüfungen in größerem Ausmaß, wenn dem Angestellten mehrere gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mindestens in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind;

c) Feststellen der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln für die Biologische Bundesanstalt in Land- und Forstwirtschaft;

d) Selbständige Beratung in schwierigen Bereichen des Fachgebietes der Angestellten, die besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, z. B. Ausarbeiten schwieriger Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder schwieriger Finanzierungspläne, Ausarbeiten von Arbeitsvoranschlägen nach der vereinfachten Methode;

e) Selbständige Beratung über einfache Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Agrar-, Erzeugungs- oder Marktstruktur;

f) Beratung über Maßnahmen für den Fremdenverkehr als Betriebszweig auf dem Bauernhof;

- g) Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge;
 - h) Durchführen von Erwachsenenfortbildungslehrgängen über Rationalisierung im landwirtschaftlichen Haushalt;
 - i) Ausarbeiten von Vorschlägen zur Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen von Betriebsumstellungen;
 - k) Ausarbeiten von Vorschlägen für Baumaßnahmen, z. B. zur Grundrißgestaltung (Raumzuordnung und Einrichtung) für grundlegende technische Einrichtungen, z. B. zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen mit Berechnungen der notwendigen Nennheizleistungen, der Wärmedämmung oder des Heizmaterialbedarfs;
 - l) Selbständige schwierige Erhebungen und Berechnungen für Teilaufgaben bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Feststellen der künftigen Acker-, Grünland- und Sonderkulturländer aufgrund der natürlichen Voraussetzungen, Feststellen von Grenzertragsböden;
 - m) Selbständiges Erarbeiten der betriebswirtschaftlichen Unterlagen für die Kalkulation von Produktionsverfahren;
 - n) Ermitteln der Werte von Wirtschaftserschwernissen bei Flächenverlusten;
 - o) Nachzuchtbeurteilungen für Zuchtwertschätzungen von Vatertieren, z. B. Beurteilung von Jungtieren der Besamungsbullen;
 - p) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen im Saatenerkennungsverfahren bei Vorstufen und Hybridsorten, bei denen verschiedene Zuchtkomponenten zu berücksichtigen sind;
 - q) Selbständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen;
 - r) Herausgabe von Warnmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten schwieriger Methoden erfordert;
 - s) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit.
16. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe V a Fallgruppen 1 und 3 dieses Tarifvertrages sind z. B.:
- a) Selbständiges Planen von Versuchen nach vorgegebener Aufgabenstellung und Auswerten der Versuche nach variationsstatistischen Methoden;
 - b) Überwachen von mehreren gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Angestellten in Tätigkeiten der Vergütungsgruppen VIII bis VI b bei der Durchführung von Versuchen;
 - c) Anlage und Auswerten von Wertprüfungen;
 - d) Selbständige produktionstechnische Beratung auf dem Fachgebiet des Angestellten, z. B. Ausarbeiten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, schwierigen Einzelplänen und Geldvoranschlägen; Beratung über einzelne Folgemäßnahmen nach Flurbereinigungen und landeskulturellen Maßnahmen oder nach Betriebsumstellungen;
 - e) Tierzuchttechnische Beratung, z. B. Auswahl weiblicher Zuchttiere im Einzelbetrieb;
 - f) Gruppenberatung durch schwierigere Fachvorträge auf dem Fachgebiet des Angestellten;

- g) Beratung in der ländlichen Hauswirtschaft, insbesondere in der Haushaltsführung, z. B. Ausarbeiten schwieriger Einzelpläne für Organisationspläne, von Plänen für Haushaltseinrichtungen einschließlich technischer Anlagen, Beratung über Vorratshaltung durch Gefrieren und Kühlen;
- h) Selbständige Beratung in Gesundheits- und Ernährungsfragen;
- i) Aufstellen und Prüfen von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung oder von Verdungunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen;
- k) Örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von schwierigeren Weinbau-, Obstbau-, Gartenbau-, Pflanzerbau- oder Pflanzenschutzmaßnahmen und deren Abrechnung;
- l) Mitwirkung bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Erheben und Berechnen von Daten, Beurteilen des Istzustandes;
- m) Selbständiges Bearbeiten von Kreditfällen, die innerhalb der Beleihungsgrenze liegen, bei landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen;
- n) Feststellen von betriebswirtschaftlichen Daten für die Kalkulation von Produktionsverfahren;
- o) Mitwirken bei Strukturanalysen;
- p) Ermitteln von Pachtpreisen für gartenbaulich, landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Grundstücke;
- q) Schätzen des Wertes von Pflanzenbeständen;
- r) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen für die Saatenerkennung oder für die Körung von Tieren oder für die Ankörung von Obstmuttergehölzen;
- s) Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten;
- t) Herausgabe von Warndienstmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk auf Grund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten keine schwierigeren Methoden erfordert;
- u) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.

17. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 1, 2 und 4 dieses Tarifvertrages sind z. B.:
- a) Durchführen und Auswerten schwierigerer Versuche und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
 - b) Überwachen der Leistungsprüfungen an Prüfstationen;
 - c) Durchführen von Versuchen zur Feststellung von Sorten, die zu Gefrierverfahren geeignet sind;
 - d) Produktionstechnische Beratung, z. B. in Spezialbetriebszweigen, beim Aufbau von Erzeugerringen, Erzeugergemeinschaften oder Anbaugemeinschaften; Ausarbeiten von Einzelplänen wie Anbauplänen, Düngungsplänen, Fruchtfolgeplänen, Fütterungsplänen, Spritzplänen;
 - e) Mitwirken bei Gruppen- und Massenberatungen durch Fachvorträge;
 - f) Beratung bei der Planung von Gemeinschaftseinrichtungen für hauswirtschaftliche Zwecke;

- g) Beratung bei der Einrichtung von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsräumen;
- h) Beratung in der Organisation der Vatertierhaltung;
- i) Mitwirken bei Fachlehrgängen der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;
- k) Selbständiges Durchführen von Feldbegehungen unter produktionstechnischen Gesichtspunkten;
- l) Mitwirken bei Anerkennungsentscheidungen nach Feldbeständen bei der Saatenanerkennung;
- m) Arbeitszeitfeststellungen in der ländlichen Hauswirtschaft;
- n) Selbständige pflanzenbauliche Beurteilungen und Schätzungen, z. B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen oder Identifizierungen von Sorten.
18. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 1, 2 und 4 dieses Tarifvertrages sind z. B.:
- a) Durchführen und Auswerten von einfachen Versuchen nach statistischen Methoden und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
- b) Durchführen von landtechnischen Versuchen mit Datenermittlung, z. B. Schlupf- und Zugwiderstandsmessungen, Feststellen von Ladeleistungen;
- c) Durchführen von schwierigen Leistungsprüfungen, z. B. Zugleistungsprüfungen bei Pferden einschließlich Auswerten der Meßdiagramme, Ultraschallmessungen bei Schweinen, Messungen am Schlachtkörper;
- d) Einfache produktionstechnische oder verwertungs-technische Beratung oder Absatzberatung auf dem Fachgebiet des Angestellten;
- e) Aufnehmen des Betriebszustandes und Prüfen der Betriebsverhältnisse für die produktionstechnische Beratung;
- f) Laufende Prüfung der Betriebsvorgänge einschließlich Erstellen der Betriebsrechnung;
- g) Einfachere Produktionswertberechnungen;
- h) Einfache Beratung in der Technik der ländlichen Hauswirtschaft;
- i) Herstellen von Beratungs- und Anschauungsmaterial nach Weisung;
- k) Mitwirken bei der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;
- l) Mitwirken bei pflanzenbaulichen Beurteilungen und Schätzungen, z. B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen und Identifizierungen von Sorten;
- m) Sortenfeststellung und Güteprüfung nach äußeren Merkmalen bei der Saatgutverkehrskontrolle;
- n) Handbonitierung von Qualitätsproben nach Bewertungsschlüsseln;
- o) Durchführen von Qualitätsprüfungen;
- p) Mitwirken bei amtlichen Überwachungen und Anerkennungen, z. B. bei Saatenanerkennungen oder Körungen;
- q) Mitwirken beim Vollzug staatlicher Förderungsmaßnahmen;
- r) Mitwirken bei der Erzeugungs- und Marktberichterstattung;
- s) Ernteermittlungen;
- t) Durchführen der Blattlauskontrolle in virusgefährdeten Kulturen.
19. a) Technische Beratungen einfacherer Art im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Tarifvertrages sind Empfehlungen und Hinweise in produktionstechnischen Fragen nach allgemeinen Richtlinien und dazugehörige technische Berechnungen.
- b) Zur Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Tarifvertrages gehören z. B. folgende Tätigkeiten:
 Feststellen von Produktionsvorgängen oder Entwicklungsabläufen bei der Durchführung von einfacheren Versuchen aller Art nach Plan;
 Beaufsichtigen oder Leiten von Arbeitsgruppen oder Arbeitskolonnen bei Versuchen nach Weisung;
 Fachtechnische Arbeiten für Ausstellungen, Schauen, Vorführungen oder Wettbewerbe;
 Mitwirken bei Feldbegehungen und Besichtigungsfahrten.

§ 2

Ausnahmen von § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 gilt nicht für Angestellte,

- a) die als Leiter von Gartenbau-, Landwirtschafts- oder Weinbaubetrieben oder von Weinkellereien oder als deren Vertreter,
 b) die als Lehrkräfte beschäftigt werden.

§ 3

Übergangsvorschriften

- (1) Die im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden gemäß § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.
 (2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. Juni 1965 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

§ 4

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 15. Oktober 1964 (Untersucher bei der Amtlichen Pflanzenbeschau der Freien und Hansestadt Hamburg) außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1965

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Leiter einer Einlaßstelle im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3 ist auch der Angestellte, der als einziger Angestellter bei der Einlaßstelle beschäftigt wird und diese leitet.
2. Zum Fachgebiet Pflanzenbau gehört auch der Ackerbau und die Moorwirtschaft.
 Zum Fachgebiet Landtechnik gehört auch das Landmaschinenwesen.
 Zum Fachgebiet Pilanzenschutz gehört auch die Beaufsichtigung der Bisambekämpfung.
3. Die Voraussetzung der Protokollnotiz Nr. 3 Buchst. b erfüllen auch die Angestellten, die die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen gartenbaulichen, des gehobenen landwirtschaftlichen oder des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes besitzen (§ 29 LVO).

An alle obersten Landesbehörden
 und nachgeordneten Dienststellen.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 44. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 24. Januar 1966
 in Düsseldorf, Haus des Landtags
 Beginn der Plenarsitzung um 14.30 Uhr

Nummer der Tages- ordnung		Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
I. Gesetze				
1		916	a) Gesetze in 3. Lesung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes	
2		959 906	b) Gesetze in 2. Lesung Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Blankenstein und der Gemeinden Buchholz, Holtzhäuschen und Welper, Ennepe-Ruhr-Kreis Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)	und 3. Lesung
3		950 919	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Prof. Dr. Dr. Türk (FDP)	und 3. Lesung
4		980 964	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes Berichterstatter: Abg. Dr. Flehinghaus (CDU)	und 3. Lesung
II. Staatsverträge				
5		960 913	Hauptausschuß: Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965 Berichterstatter: Abg. Dobbert (SPD)	
III. Haushaltsvorlagen				
6		939	Finanzminister: Landeshaushaltsrechnung 1963 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1963 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	
IV. Ausschußberichte				
7		979	Anzeigesachen gegen Abgeordnete	

— MBl. NW. 1966 S. 178.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.